
**Entscheidung Nr. I 33/15 vom 14.10.2015
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.10.2015**

Anregungsberechtigte:

Hauptzollamt Gießen
Zollamt Bad Hersfeld
VuB - Abteilung
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:

Warner Bros. Interactive
Entertainment Inc.
c/o Warner Bros. Home Entertainment
[REDACTED]

nachrichtlich:

Warner Bros. Entertainment GmbH
[REDACTED]

Auf Anregung des Zollamtes Bad Hersfeld hat die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien das Xbox One-Spiel „Dying Light“, EU-Version, geprüft und festgestellt:

**Das Xbox One-Spiel „Dying Light“, EU-Version,
Warner Bros. Interactive Entertainment Inc., Burbank/ USA
ist inhaltsgleich mit den bereits indizierten Spielen gleichen Titels (US-Version) für
Xbox One und PS 4,**

**Warner Bros. Interactive Entertainment, Inc., Burbank/ USA
Entscheidung Nr. VA 1/15 und VA 2/15 vom 09.02.2015,
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 11.02.2015 (endgültige Listenaufnahme
durch E 6051 und E 6052 vom 05.03.2015, BAnz. AT vom 31.03.2015) (Listenteil A).**

G r ü n d e

Auf Anregung des Zollamtes Bad Hersfeld hat die Bundesprüfstelle das Xbox One-Spiel „Dying Light“, EU-Version, geprüft und festgestellt, dass dieses mit den bereits indizierten Spielen gleichen Titels (US-Version) für Xbox One und PS 4 im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Das Xbox One-Spiel war daher zwingend in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen, um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden. Zweifel an der Inhaltsgleichheit, aufgrund derer die Gremien der Bundesprüfstelle von Amts wegen in das Verfahren hätten mit einbezogen werden müssen, konnten aufgrund der Sachlage nicht entstehen.

Das Xbox One-Spiel ist zwar jugendgefährdend, verletzt jedoch nach Einschätzung der Bundesprüfstelle keine der in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannten Strafnormen. Das Xbox One-Spiel war daher in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG).

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, das Xbox One-Spiel aufgrund der Inhaltsgleichheit mit einem indizierten Medium ebenfalls

in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Spiels Bezug genommen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

